

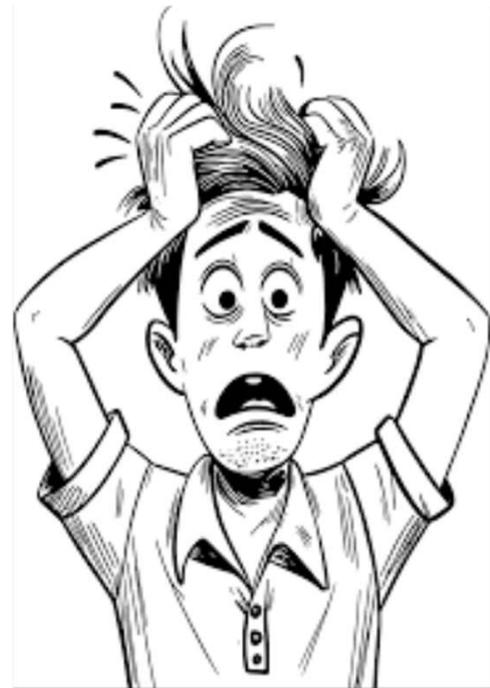
was | wirtschaft
arbeit
soziales

Heimfinanzierung unter Einbezug der Ergänzungsleistungen (EL) und Hilflosenentschädigung (HE)

Markus Richard, EL
Crispin Perez, HE

Welche Kosten entstehen im Heim und wer trägt sie?

Beispiel Heimrechnung



Leistung	von	bis	Menge	Preis	Betrag
Aufenthaltsleistungen					
Aufenthaltsstaxe Zimmer Classic	01.12.	31.12.	31.00 Tag	184.00	5'704.00
Total Aufenthaltsleistungen					5'704.00
Pflegeleistungen					
Pflegestufe 2 Anteil Versicherer	01.12.	31.12.	31.00 Tag	19.20	595.20
Pflegestufe 2 Anteil Bewohner/in	01.12.	31.12.	31.00 Tag	19.85	615.35
Comprilan 6 cm x 5 m 17.30.01.01.1			1.00 Stk	1.00	1.00
Total Pflegeleistungen					1'211.55
Individuelle Verrechnungen					
Telefonanschluss/-gebühren Inland pauschal					27.00
Podologie-Besuch	13.12.		1.00 Anz	110.00	110.00
Miete Tisch & Stuhl					20.00
Miete Fauteuil					10.00
Total Individuelle Verrechnungen					167.00
Rechnungsbetrag inkl. MWST					7'082.55
Anteil Versicherer (V)					-596.20
Anteil Gemeinwesen (G)					-0.00
Anteil Bewohner/in (B)					CHF 6'486.35

Finanzierung Heimaufenthalt

Wer zahlt was?

Aufwand	Person im Heim	Krankenkasse	Gemeinde
Grund- und Betreuungstaxe	x		
Weitere Kosten wie zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> • Coiffeur / Pedicure • Kleider / Schuhe • Getränke im Restaurant 	x		
Pflege, eigener Anteil: Maximal CHF 23.- pro Tag	x		
Pflege je nach Pflegestufe		x	
Pflege Restkosten (alles, was nicht die Person im Heim oder die Krankenkasse zahlt)			x
Heimdepot	x		

Aufteilung Pflegekosten

Beispiel Pflegestufen 5 - 12

Pflegestufe	Pflegetaxen KLV			Total Pflegetaxen pro Tag
	zu Lasten Bewohnerin/ Bewohner	zu Lasten Krankenversicherer	zu Lasten Wohngemeinde	
	<i>in CHF</i>			
5	23.00	48.00	51.85	122.85
6	23.00	57.60	69.25	149.85
7	23.00	67.20	86.65	176.85
8	23.00	76.80	104.05	203.85
9	23.00	86.40	121.45	230.85
10	23.00	96.00	138.85	257.85
11	23.00	105.60	156.25	284.85
12	23.00	115.20	173.65	311.85

Finanzierung Heimaufenthalt

Mit welchen Mitteln wird das Heim bezahlt?

- AHV- oder IV-Rente
- weitere Renten (Pensionskasse, Unfallversicherung oder eine Leibrente)
- Vermögen und der Ertrag des Vermögens (zum Beispiel Zinsen)
- Hilflosenentschädigung
- Ergänzungsleistungen

Allgemeine Informationen Heimaufenthalt

www.was-luzern.ch/im-heim-leben

- Wie finde ich ein Heim?
- Wer zahlt was?
- Wie bezahle ich meinen Anteil?
- Link zur EL
- Weitere Informationen

Ergänzungsleistungen

Ergänzungsleistungen

Grundvoraussetzungen für den Bezug

- Wohnsitz in der Schweiz
- Bezug Leistungen 1. Säule (AHV oder IV) – Rente / Taggeld / Hilflosenentschädigung (HE)
- Karenzfrist für ausländische Staatsangehörige
- Vermögenseintrittsschwelle nicht überschritten
- Ausgaben höher als Einnahmen

Ergänzungsleistungen - Berechnung

Vermögenseintrittsschwelle

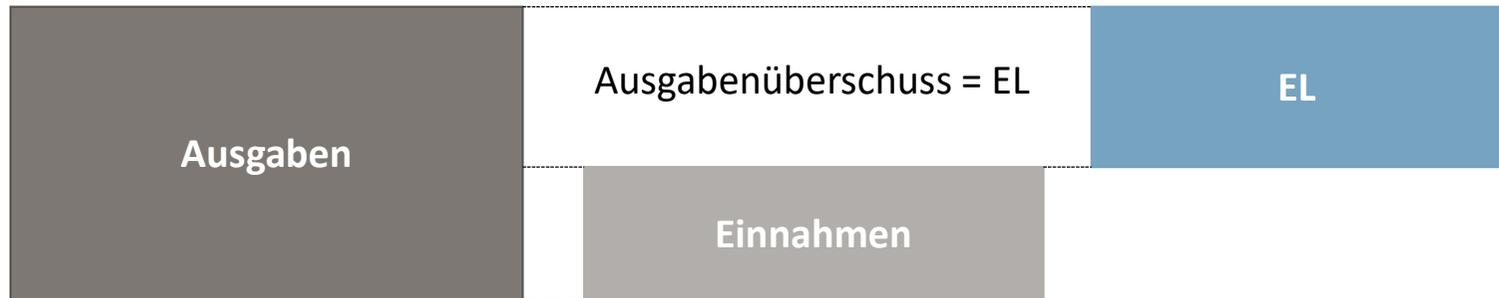
Kein EL-Anspruch wenn Vermögen über Grenzwert:

- Alleinstehend CHF 100'000
- Verheiratet CHF 200'000

Bei der Vermögenseintrittsschwelle werden selbstbewohnte Liegenschaften nicht berücksichtigt, bei der EL Berechnung jedoch schon.

Ergänzungsleistungen - Berechnung

Wirtschaftliche Voraussetzung



Mehreinnahmen =
Ablehnung



Ergänzungsleistungen - Berechnung

Die wichtigsten Ausgaben

Zu Hause

- Allgemeiner Lebensbedarf
- Mietkosten
- KVG-Prämie

Im Heim

- Persönliche Auslagen im Heim
- Heimtaxe
- KVG-Prämie

Ergänzungsleistungen - Berechnung

Die wichtigsten Einnahmen

- AHV- / IV-Rente
- Alle anderen Renten
- Hilflosenentschädigung im Heim
- Leistungen Zusatzversicherung (VVG) im Heim
- Erwerbseinkommen
- Vermögensertrag
- **Vermögensanteil**

Ergänzungsleistungen - Berechnung

Freibetrag und Vermögensanteil

- Freibeträge
 - Alleinstehend CHF 30'000
 - Ehepaar CHF 50'000
 - Selbstbewohnte Liegenschaft CHF 112'500 / CHF 300'000
- Anrechnung Vermögensanteil nach Abzug Freibetrag zu
 - 1/10 (zu Hause) oder 1/5 (im Heim)

Ergänzungsleistungen

Krankheits- und Behinderungskosten

- Selbstbehalte und Franchise der Krankenversicherung
- Kosten für Zahnbehandlung
- Haushaltshilfe (bis max. CHF 4'800.00 pro Jahr)
- SPITEX
- Transportkosten zum nächstgelegenen Behandlungsort
- Hilfsmittel gemäss ELKV

Ergänzungsleistungen - Beispiel Berechnung

Anerkannte Ausgaben

Ausgaben	Monats-/Tagesbetrag	Jahresbetrag	Total
Heimkosten			
Grund- und Betreuungstaxe	198.00/Tag	72'270.00	
Selbstbehalt 20% KVG	22.65/Tag	8'268.00	
Total Heimkosten		<u>80'538.00</u>	80'538.00
Persönliche Auslagen			
Persönliche Auslagen	362.00/Monat		4'344.00
Obligatorische Krankenversicherung KVG			
Effektive obligatorische Krankenversicherung KVG	551.00/Monat	6'612.00	
Anrechenbar sind		6'468.00	
Total Obligatorische Krankenversicherung KVG			6'468.00
Total Ausgaben			91'350.00

Ergänzungsleistungen - Beispiel Berechnung

Anrechenbare Einnahmen

Einnahmen	Monats-/Tagesbetrag	Jahresbetrag	Total
Renten			
AHV-Rente	1'620.00/Monat	19'440.00	
<i>AK Kanton Luzern</i>			
Total Renten			19'440.00
Vermögen			
	Teilberechnung	Vermögenswerte	Total
Sparguthaben	63'612.00		
Wertschriften	200.00		
<i>RB Anteilschein</i>			
Anrechenbare Vermögenswerte	<u>63'812.00</u>	63'812.00	
Abzug Freibetrag		-30'000.00	
Total Vermögen		<u>33'812.00</u>	
Vermögensverzehr		6'762.00	6'762.00
<i>Vermögensverzehr 1/5</i>			
Vermögensertrag			
Vermögensertrag (Brutto)		435.00	
Total Vermögensertrag		<u>435.00</u>	435.00
Total Einnahmen			26'637.00

Ergänzungsleistungen - Beispiel Berechnung

Anspruch

Ergänzungsleistungen

Total Ausgaben		91'350.00	
Total Einnahmen		26'637.00	
Ergänzungsleistungen	5'393.00/Monat	64'712.25	
Zahlung an Krankenversicherer	-539.00/Monat	-6'468.00	
<i>CSS Versicherung</i>			
Zu Ihren Gunsten	4'854.00/Monat	58'245.00	58'245.00

Ergänzungsleistungen - Berechnung

Rückzahlung rechtmässig bezogener EL

Falls Nachlass grösser CHF 40'000

- EL wird nach Tod zurückgefordert
- Rückerstattung Nachlassanteil über dem Grenzbetrag
- bei Ehepaaren Rückforderung bei zweitversterbendem Ehepartner
- EL ab Januar 2021 rückforderbar
- Verwirkungsfrist 10 Jahre

Krankheitskosten

Weitere Informationen

- www.was-luzern.ch
- Merkblätter EL 5.01 und 5.02
- Beratungsstellen: AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde
 Pro Senectute
 Stadt Luzern – Anlaufstelle Alter

Die Hilflosenentschädigung in der IV und AHV

Was heisst „hilflos“?

- Hilfsbedürftigkeit bei 6 elementaren Lebensverrichtungen
- Dauernde persönliche Überwachungs-Bedürftigkeit
- Bedarf an lebenspraktischer Begleitung (nur IV)

Die 6 Lebensverrichtungen (LV)

- An-/Auskleiden
- Aufstehen/Absitzen/Abliegen
- Essen
- Körperpflege
- Verrichten der Notdurft
- Fortbewegung / Pflege gesellschaftlicher Kontakte

Direkte / indirekte Hilfe

Direkt

- Verrichtung kann nicht mehr selber ausgeführt werden

Indirekt (→ demente Personen)

- Verrichtung kann noch selber ausgeführt werden, jedoch unvollständig oder zu Unzeiten.
- Anwesenheit der anleitenden Person während der Verrichtung

→ Die Hilfe muss regelmässig sein

→ Nicht anerkannt: wenn eine bestimmte Verrichtung nur erschwert oder verlangsamt ausgeführt werden kann.

Dauernde persönliche Überwachung

- wenn man mit kleineren Unterbrüchen bei der versicherten Person anwesend sein muss, da sie nicht allein gelassen werden kann
(weil sie sonst mit überwiegender Wahrscheinlichkeit sich selbst oder Drittpersonen gefährden würde)
- Kollektive Aufsicht (Heim) gilt nicht

Lebenspraktische Begleitung (nur IV)

Wenn eine Person

- nur mit Begleitung durch eine Drittperson selbstständig wohnen kann
 - für Verrichtungen und Kontakte ausserhalb der Wohnung auf Begleitung einer Drittperson angewiesen ist
 - ernsthaft gefährdet ist, sich dauernd von der Aussenwelt zu isolieren
- Über eine Periode von drei Monaten gerechnet im Durchschnitt mindestens zwei Stunden pro Woche
- Entfällt bei Heimaufenthalt

An-/Auskleiden

- Kleider ✓
- Hilfsmittel ✓

Bereitlegen der Kleider gilt nicht als Hilfe

Aufstehen / Absitzen / Abliegen

- Häufiges Aufwachen in der Nacht (mind. 3-mal pro Nacht), bei dem die versicherte Person beruhigt und wieder ins Bett gebracht werden muss ✓

Die Unterstützung beim Ein- und Aussteigen beim Auto wegen tiefer Sitzflächen gilt nicht als Hilfe

Essen

- Speisen zerkleinern ✓
(ausser harte Speisen wie Fleisch)
- Unübliche Art und Weise ✓
- Nur püriertes Essen ✓

Diätahrung (Diabetes, Zöliakie) sowie Begleitung zum Tisch kann nicht als Hilfe angerechnet werden.

Körperpflege

- Waschen ✓
- Kämmen ✓
- Rasieren ✓
- Baden/Duschen ✓

Verrichten der Notdurft

- Körperreinigung / Überprüfen der Reinlichkeit ✓
- Ordnen der Kleider ✓
- Absitzen / Wiederaufstehen von der Toilette ✓

- Unübliche Art und Weise ✓
(Topf bringen und entleeren, Urinflasche reichen, mit dem Urinal ausrüsten, täglicher Katheter-Einsatz)

- Dauerkatheter/Stoma: nur wenn der Beutel nicht selber entleert werden kann

Fortbewegung / Pflege ges. Kontakte

wenn man

- sich (auch mit einem Hilfsmittel) nicht mehr allein im oder ausser Haus fortbewegen
oder
- keine gesellschaftlichen Kontakte pflegen kann.

Schadenminderungs-Pflicht

- Der Behinderung angepasste Kleidung (zb wie Schuhe mit Klettverschluss)
- Hilfsmittel, Hilfsvorrichtungen (Besteck, Sockenanziehhilfe, Schuhlöffel usw.)

→ Broschüre der Rheumaliga

Die 3 Grade

Leicht	<ul style="list-style-type: none">• Hilfsbedürftigkeit in 2 oder 3 LV <i>oder</i>• Dauernde persönliche Überwachung <i>oder</i>• Schwere Sinnes-Schädigung (→ Sehbehinderung)
Mittel	<ul style="list-style-type: none">• Hilfsbedürftigkeit in 4 oder 5 LV <i>oder</i>• Hilfsbedürftigkeit in 2 oder 3 LV <i>plus</i> dauernde persönliche Überwachung
Schwer	<ul style="list-style-type: none">• Hilfsbedürftigkeit in allen 6 LV <i>plus</i> dauernde Pflege oder dauernde persönliche Überwachung

Die monatlichen Beträge

	IV		Besitz- stand →	AHV
	Zuhause	Im Heim		
Leicht	504.-	126.--		252.-- → keine Aus- zahlung im Heim
Mittel	1'260.--	315.--		630.--
Schwer	2'016.--	504.--		1'008.--

Besitzstand nur solange gleicher Aufenthaltsort (Heim/zuhause)

Der Anspruch und der Beginn

- Wartezeit von 6 Monaten ab Beginn der Hilfsbedürftigkeit in mindestens 2 LV
- Wird die Anmeldung über 1 Jahr nach Ablauf der Wartezeit eingereicht, können Leistungen nur 1 Jahr rückwirkend ab Anmeldung ausbezahlt werden
- Ein erhöhter Hilfsbedarf wird erst nach Ablauf einer Wartezeit von 3 Monaten wirksam

Verfahren / erstmaliges Gesuch

- Anmeldeformular (www.was-luzern.ch)
→ Achtung: rechtzeitig einreichen
- Abklärungen durch die IV:
 - Einholen ärztl. Bestätigung
 - Abklärungsgespräch (telefonisch oder vor Ort)
- Entscheid wird durch die rentenauszahlende Ausgleichskasse zugestellt

Verfahren / Revision

- **Revision «von Amtes wegen»**
Die IV-Stelle Luzern überprüft laufende Hilflosenentschädigungen der AHV alle 7 Jahre
- **Revision auf Gesuch**
 - Bei begründetem Gesuch leitet die IV-Stelle die Revision sofort ein
 - kein Formular nötig; Telefon oder Brief genügt
- Verfahren wie bei erstmaligem Gesuch

Beispiel 1

Herr Müller, 83, schwere Arthritis sowie Herzprobleme, lebt zuhause

- Braucht seit September 2023 Hilfe durch seine Frau beim An-/Ausziehen, Körperpflege und Fortbewegung = 3 LV
- Er reicht die Anmeldung im Januar 2024 ein
- Die 6-monatige Wartezeit beginnt am 1.9.2023 zu laufen
- Anspruch auf eine HE leichten Grades ab 1. März 2024

Beispiel 2 – verspätete Anmeldung

Herr Müller reicht die Anmeldung erst im Mai 2025 ein

- Anspruch auf eine HE leichten Grades ab 1. Mai 2024

Beispiel 3 – Revision

Herr Müller bezieht die HE leichten Grades. Sein Gesundheitszustand verschlechtert sich. Da ihn seine Frau nicht mehr pflegen kann, tritt er am 15. April 2024 ins Altersheim ein. Frau Müller teilt uns dies am 2. Mai mit.

- Meldepflicht
- Wegfall der HE leichten Grades per 30.04.2024
- Die IV prüft aufgrund des Heimeintritts eine allfällig höhere Hilfsbedürftigkeit: Es stellt sich dabei heraus, dass Herr Müller seit März 2024 zusätzlich beim Essen auf Hilfe angewiesen ist.
- Die 3-monatige Wartezeit beginnt am 1.3.2024 zu laufen
- HE mittleren Grades ab 1. Juni 2024
(hier: Verrechnung mit der bereits ausbezahlten HE)

Ein paar Hinweise

- Anspruch nur für Bezüger von AHV-Renten oder EL
- HE wird zusammen mit der AHV-Rente ausbezahlt
- Auszahlung nur bei Wohnsitz in der Schweiz
- Meldepflicht